

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9c894d54-1061-37fe-98cd-57a2745fefef>

Bibliografie	
Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 280 SGB V - Finanzierung, Haushalt, Aufsicht

(1) ¹Die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes nach [§ 275 Absatz 1 bis 3b](#) und den [§§ 275a bis 275d](#) werden von den Krankenkassen nach [§ 279 Absatz 4 Satz 1](#) durch eine Umlage aufgebracht. ²Die Mittel sind im Verhältnis der Zahl der Mitglieder der einzelnen Krankenkassen mit Wohnort im Einzugsbereich des Medizinischen Dienstes aufzuteilen. ³Die Zahl der nach Satz 2 maßgeblichen Mitglieder der Krankenkassen ist nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zum 1. Juli eines Jahres zu bestimmen. ⁴Die Pflegekassen tragen die Hälfte der Umlage nach Satz 1.

(2) ¹Die Leistungen des Medizinischen Dienstes oder anderer Gutachterdienste im Rahmen der ihnen nach [§ 275 Absatz 4](#) von den Krankenkassen übertragenen Aufgaben sind von dem jeweiligen Auftraggeber durch aufwandsorientierte Nutzerentgelte zu vergüten. ²Dies gilt auch für Kontrollen des Medizinischen Dienstes nach [§ 275a Absatz 4](#). ³Eine Verwendung von Umlagemitteln nach Absatz 1 Satz 1 zur Finanzierung dieser Aufgaben ist auszuschließen. ⁴Werden dem Medizinischen Dienst Aufgaben übertragen, die die Prüfung von Ansprüchen gegenüber anderen Stellen betreffen, die nicht zur Leistung der Umlage nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtet sind, sind ihm die hierdurch entstehenden Kosten von diesen Stellen zu erstatten.

(3) ¹Für das Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich der Statistiken gelten die [§§ 67 bis 70 Absatz 1 des Vierten Buches](#), [§ 72 Absatz 1](#) und [2 Satz 1 erster Halbsatz des Vierten Buches](#), [§ 73 Absatz 1](#), [2 Satz 1 erster Halbsatz](#) und [Absatz 3 des Vierten Buches](#), die [§§ 74 bis 76 Absatz 1 und 2 des Vierten Buches](#), [§ 77 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Vierten Buches](#) und [§ 79 Absatz 1](#) und [2](#) in Verbindung mit [Absatz 3a des Vierten Buches](#) sowie die auf Grund des [§ 78 des Vierten Buches](#) erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend. ²Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde spätestens am 1. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, vorzulegen. ³Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung auch für einzelne Ansätze versagen, soweit der Haushaltsplan gegen Gesetz oder sonstiges für den Medizinischen Dienst geltendes Recht verstößt. ⁴Für die Bildung von Rückstellungen und Deckungskapital von Altersversorgungsverpflichtungen gilt [§ 171e](#) sowie § 12 Absatz 1 und 1a der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung entsprechend. ⁵Für das Vermögen gelten die [§§ 80 bis 86 des Vierten Buches](#) sowie [§ 220 Absatz 1 Satz 2](#) entsprechend.

(4) ¹Der Medizinische Dienst untersteht der Aufsicht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes, in dem er seinen Sitz hat. ²Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetzen und sonstigem Recht. ³Die [§§ 88](#) und [89 des Vierten Buches](#) sowie [§ 274](#) gelten entsprechend. ⁴[§ 275 Absatz 5](#) ist zu beachten.

